

Bestandteil des Gesetzes über die diözesane Vermögensverwaltung im Bistum Limburg vom 16. März 2016, Az. 603H/18480/16/01/1 (Amtsblatt 2016, 472-480).

In Kraft getreten zum 01. April 2016.

Artikel 5 – Satzung des Ausschusses Bau und Liegenschaften des Bischöflichen Ordinariates Limburg

§ 1 – Einsetzung eines Ausschusses Bau und Liegenschaften

Im Bischöflichen Ordinariat wird ein Ausschuss Bau und Liegenschaften (im Folgenden Ausschuss) eingesetzt.

§ 2 – Aufgaben

- (1) Dem Ausschuss obliegt die kurieninterne Vorbereitung aller Bau- und Liegenschaftsangelegenheiten, die aufgrund der einschlägigen Vorgaben des CIC und den dazu erlassenen Partikularnormen der Deutschen Bischofskonferenz in ihrer jeweils gültigen Fassung Beispruchsrechte des Diözesanvermögens-

verwaltungsrates und des Konsultorenkollegiums auslösen. Ferner obliegen dem Ausschuss die Beratungen der Baulisten auf der Grundlage des in der Haushalts- und Finanzplanung festgesetzten Rahmens sowie die Fälle der Planungs- und Baufreigaben von Neubauten, Um- und Erweiterungsbauten, soweit die Gesamtkosten 250.000 EURO übersteigen.

- (2) Der Ausschuss beschließt ferner Planungs- und Baufreigaben von Neubauten, Um- und Erweiterungsbauten, soweit die Gesamtkosten 100.000 EURO übersteigen.

§ 3 – Mitglieder

- (1) Mitglieder des Ausschusses kraft Amtes sind:

- a) der Generalvikar
- b) der Finanzdezernent
- c) der Personaldezernent
- d) der Dezernent Pastorale Dienste.

- (2) Beratende Mitglieder des Ausschusses sind:

- a) der Leiter der Abteilung Diözesanbauamt
- b) der Leiter der Abteilung Liegenschaften und Zentrale Dienste
- c) der Leiter der Abteilung Controlling
- d) bei Abwesenheit nimmt der jeweilige Vertreter in der Abteilung teil.

- (3) Der Generalvikar kann nach Anhörung der Mitglieder gemäß Absatz 1 weitere Mitglieder berufen oder abberufen.

- (4) Die Mitglieder gemäß Absatz 1 haben Rede-, Antrags- und Stimmrecht. Die Mitglieder gemäß den Absätzen 2 und 3 haben Rede- und Antragsrecht.

- (5) Der Ausschuss kann fallbezogen für die Beratung sachverständige Gäste hinzuziehen.

§ 4 – Vorsitz und Geschäftsführung

Der Vorsitzende des Ausschusses ist der Generalvikar. Stellvertretender Vorsitzender ist der Finanzdezernent. Dem Finanzdezernenten obliegt gleichzeitig die Geschäftsführung. Der Ausschuss kann einen Schriftführer bestimmen, der nicht Mitglied gemäß § 2 sein muss.

§ 5 – Arbeitsweise

Der Ausschuss tagt in der Regel mit den Sitzungsfrequenzen des Diözesanvermögensverwaltungsrates sowie des Konsultorenkollegiums.

§ 6 – Beschlussfassung

- (1) Der Ausschuss ist beschlussfähig, wenn mehr als die Hälfte der Mitglieder kraft Amtes anwesend sind, darunter der Vorsitzende oder der stellvertretende Vorsitzende.
- (2) Der Ausschuss trifft die Beschlüsse mit einfacher Stimmenmehrheit der anwesenden Mitglieder.

§ 7 – Wirksamkeit der Beschlüsse und Verfahrensweise

- (1) Über die Beschlüsse des Ausschusses ist ein Ergebnisprotokoll zu erstellen, das durch den Geschäftsführer und den Schriftführer, sofern dieser bestellt ist, zu unterzeichnen ist.
- (2) Das gemäß Abs. 1 erstellte Protokoll ist dem Generalvikar zur Zustimmung zu den getroffenen Beschlüssen vorzulegen. Sofern der Generalvikar sich einen Beschluss des Ausschusses nicht zu eigen macht, ist eine erneute Beratung der betreffenden Angelegenheit im Ausschuss erforderlich. Bei längerer Abwesenheit des Generalvikars gelten die üblichen Vertretungsregelungen.
- (3) Nach erfolgter Zustimmung zu den Beschlüssen des Ausschusses initiiert der Geschäftsführer die Beratungsgänge in den bepruchsberechtigten Gremien gemäß § 2 Abs. 1 sowie die Umsetzung der Beschlüsse gemäß § 2 Abs. 2.